

Übersicht Anmelde- und Zustimmungspflichten (1/3)	Anmelde- pflichtig	Zustimmungs- pflichtig
neue Kundenanlagen / Anschlussnutzeranlagen	X	X
Trennung / Zusammenlegung von Anschlussnutzeranlagen	X	X
Änderung von Netzanschlüssen (z. B. Umverlegung)	X	X
Erweiterung der Kundenanlage, wenn die im Netzanschlussvertrag vereinbarte gleichzeitig benötigte Leistung überschritten wird	X	X
vorübergehend angeschlossene Anlagen, z. B. Baustellen und Schaustellerbetriebe; siehe Abschnitt 13.1.2	X	X
Nach EEG privilegierte Steckersolargeräte $\leq 800 \text{ VA}$ Wechselrichterleistung und $\leq 2 \text{ kW}$ Modulleistung je Anschlussnutzeranlage, für die keine Einspeisevergütung geltend gemacht wird	MaStR ⁴	-
Kleinsterzeugungsanlagen, Kleinstspeicher und Kleinst-EZSE, die nicht nach EEG privilegiert sind, mit $S_{Amax} \leq 800 \text{ VA}$ je Anschlussnutzeranlage	X ⁵	-
Sonstige Erzeugungsanlagen	X	X

⁴ Für die aufgeführten Anlagen besteht eine Anmeldepflicht im Marktstammdatenregister (MaStR)

⁵ Für die aufgeführten Anlagen besteht ein vereinfachter Anmeldeprozess nach VDE-AR-N 4105 (Abschnitt 4.4), siehe auch Abschnitt 14.4 TAB 2026

Übersicht Anmelde- und Zustimmungspflichten (2/3)			Anmelde- pflichtig	Zustimmungs- pflichtig
Wärmepumpen,	die als steuerbare Verbrauchseinrichtungen ⁶ nach § 14a EnWG gelten:	> 4,2 kW ^{7, *}	X	-
	die nicht als steuerbare Verbrauchseinrichtungen ⁶ nach § 14a EnWG gelten:	≤ 12 kW ⁷	X	-
		> 12 kW ⁷	X	X
Speicher,	die als steuerbare Verbrauchseinrichtungen ⁶ nach § 14a EnWG gelten:	> 4,2 kW ⁷	X	X**
	die nicht als steuerbare Verbrauchseinrichtung ⁶ nach § 14a EnWG gelten:	≤ 4,2 kW ⁷	X	X**
Ladeeinrichtungen (auch mobile Ladeeinrichtungen)	die als steuerbare Verbrauchseinrichtungen ⁶ nach § 14a EnWG gelten:	> 4,2 kW ⁷	X	X**
	die nicht als steuerbare Verbrauchseinrichtungen ⁶ nach § 14a EnWG gelten:	> 3,7 kW ⁷ und ≤ 12 kW ⁷	X	X**
		> 12 kW ⁷	X	X
Anlagen zur Raumkühlung (ausgenommen ortsveränderliche Geräte),	die als steuerbare Verbrauchseinrichtungen ⁶ nach § 14a EnWG gelten:	> 4,2 kW ^{7, *}	X	-
	die nicht als steuerbare Verbrauchseinrichtungen ⁶ nach § 14a EnWG gelten:	≤ 12 kW ⁷	X	-
		> 12 kW ⁷	X	X

* Summe der Bemessungsleistungen aller Wärmepumpen bzw. Anlagen zur Raumkühlung eines Betreibers

** nur bei Einspeisung ins öffentliche Netz

⁶ Vgl. Definition von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in Abschnitt 3.1 Nr. 44

⁷ Zur Vereinfachung wird $\cos \varphi = 1$ angenommen, um Leistungswerte einheitlich als Wirkleistung anzugeben. Hintergrund ist, dass Leistungswerte im Regelwerk als Schein-, im Beschluss der BNetzA [4] aber als Wirkleistung angegeben werden.

Übersicht Anmelde- und Zustimmungspflichten (3/3)	Anmelde- pflichtig	Zustimmungs- pflichtig
Geräte zur Beheizung (ausgenommen steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG ⁶ und ortsveränderliche Geräte)	X	X
Einzelgeräte mit einer Nennleistung von mehr als 12 kW ⁷ , auch ortsveränderliche Geräte	X	X
Energiemanagement mit Stromsensoren im Hauptstromversorgungssystem für Anwendungsfälle nach Definition Abschnitt 3.1 Nr. 47	X	-
Ersatzstromerzeuger nach Abschnitt 10.4	X	X
elektrische Verbrauchsgeräte, die die in Kapitel 5.5 der VDE-AR-N 4100 aufgeführten Grenzwerte für Netzurückwirkungen überschreiten oder das dort beschriebene Verhältnis von Mindestkurzschlussleistung zu Anschlussleistung unterschreiten	X	X
Anschlusschränke im Freien	X	X

Tabelle 1 - Anmelde- und Zustimmungspflichten

(6) Mit der Anmeldung neuer Kundenanlagen reicht der Anschlussnehmer einen Lageplan und / oder eine Flurkarte mit eingezeichnetem Gebäude im jeweils baurechtlich üblichen Maßstab sowie eine Geschosszeichnung (Grundrissplan) mit der gewünschten Lage des Netzanschlusses und ggf. des Zählerplatzes ein.

Auf Anforderung des Netzbetreibers ist ein einpoliger Übersichtsschaltplan des Hauptstromversorgungssystems beizufügen.

⁶ Vgl. Definition von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in Abschnitt 3.1 Nr. 44.

⁷ Zur Vereinfachung wird $\cos \varphi = 1$ angenommen, um Leistungswerte einheitlich als Wirkleistung anzugeben. Hintergrund ist, dass Leistungswerte im Regelwerk als Schein-, im Beschluss der BNetzA [4] aber als Wirkleistung angegeben werden.